

die nicht zu dem besondern Geschäftskreis einer händigen Behörde gehören. Die Beschlüsse im Plenum werden mit Stimmeneinheit gefaßt.

2. Dem Senat sind Hilfskräfte durch die Aufstellung von vier <sup>1)</sup> Senatssekretären beigegeben; sie werden vom Senat gewählt. Ihnen liegt ob die Protokollführung im Senat, die Leitung und Beaufsichtigung der Regierungskanzlei. Einer ist als Archivar tätig. Sie können zur Unterstützung der Senatsmitglieder in bestimmten Geschäftszweigen verwandt, auch in geeigneten Fällen zur Teilnahme an Deputationsreisen ohne Stimmrecht zugezogen werden (Beschl. von Senat und Bürgerschaft in Verh. 1898 S. 678 f., 700); die Protokollführung in den Deputationen kann ihnen übertragen werden (§ 13 des Deputationsgesetzes in der Fassung vom 9. November 1898). Eine Vertretung der Senatsmitglieder nach außen durch sie ist ausgeschlossen.

Eingaben an den Senat, mit Ausnahme der dienstlichen Eingaben von Behörden, öffentlichen Körperschaften und Beamten, sind stempelpflichtig (Gesetz betr. die Stempelabgaben vom 25. Dezember 1896 § 3 e, 10 u. 2). Über die Gebühren für Senatsbeschlüsse: Bekanntmachung vom 1. April 1892 (S. 91).

## II. Kapitel: Die Bürgerschaft.

### A. Die Zusammensetzung der Bürgerschaft.

#### § 20. Geschichtliches; Mitgliederzahl.

1. Die Bürgerkonvente vor 1848 waren ein von der heutigen Bürgerschaft von Grund aus verschiedenes Gebilde.<sup>2)</sup> Sie bestanden nicht aus Vertretern des ganzen Volkes; die Mitglieder bestimmter Korporationen, Elterleute, Diakonen, größere Kaufleute, andere wohlhabende Bürger der Stadt waren nach Einladung des Senats zum Erscheinen auf den Bürgerkonventen berechtigt.

<sup>1)</sup> seit 1898; vorher drei. Die Festsetzung der Zahl der Senatssekretäre und ihres Gehaltes im Senatsgesetz § 30, 36 ist aufgehoben durch Gesetz vom 9. November 1898 (S. 116).

<sup>2)</sup> s. oben § 2. Nach dem Berichte der Deputation in Verfassungsangelegenheiten von 1837 (S. 43, 57) betrug damals die Zahl der Konventsberechtigten ungefähr 460; von diesen erschienen regelmäßig etwa der 4. Teil.